
Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur (Finanzmarktinфраstrukturgesetz, FinfraG)

(Vorentwurf)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinфраstrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel.

² Es bezweckt die Funktionsfähigkeit der Effekten- und Derivatemärkte, die Stabilität des Finanzsystems, die Transparenz, den Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Effekten*: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte und Derivate.
- b. *Derivate oder Derivatgeschäfte*: Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die kein Kassageschäft darstellen.
- c. *Kotierung*: Zulassung einer Effekte zum Handel an einer inländischen Börse nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden.
- d. *Abrechnung (Clearing)*: Verarbeitungsschritte zwischen dem Abschluss und der Abwicklung eines Geschäfts, insbesondere die Erfassung, Abstimmung

¹ SR 101

² BBl 2014

und Bestätigung der Transaktionsdaten; die Übernahme der Verpflichtungen durch eine zentrale Gegenpartei oder andere Risikominderungsmaßnahmen; die Verrechnung (Netting) von Geschäften; die Abstimmung und Bestätigung der abzuwickelnden Zahlungen und Effektenüberträge.

- e. *Abwicklung (Settlement)*: Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Handelsparteien bei Geschäftsabschluss eingehen, namentlich durch die Überweisung von Geld oder die Übertragung von Effekten.
- f. öffentliche Kaufangebote: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen oder von anderen Beteiligungspapieren (Beteiligungspapiere), die sich öffentlich an Inhaberinnen und Inhaber von Aktien oder anderer Beteiligungspapiere richten.
- g. Insiderinformation: vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen.

2. Titel: Finanzmarktinfrastuktur

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für alle Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Folgende Finanzmarktinfrastrukturen benötigen eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA):

- a. eine Börse nach Artikel 25;
- b. ein multilaterales Handelssystem nach Artikel 25;
- c. ein organisiertes Handelssystem nach Artikel 25, das multilateralen Handel ermöglicht;
- d. eine zentrale Gegenpartei nach Artikel 43;
- e. ein Zentralverwahrer nach Artikel 55;
- f. ein Transaktionsregister nach Artikel 66.

² Organisierte Handelssysteme, die keinen multilateralen Handel ermöglichen, und Zahlungssysteme nach Artikel 73 benötigen nur dann eine Bewilligung und sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt, wenn der Schutzzweck dieses Gesetzes es erfordert. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.

³ Eine Finanzmarktinfrastuktur, die durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) oder in ihrem Auftrag betrieben wird, ist im Umfang dieser Tätigkeit von der Bewilligung und Aufsicht durch die FINMA ausgenommen.

⁴ Eine Finanzmarktinfrastuktur darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf die Bewilligung hat, wer die Voraussetzungen dieses Abschnitts und die für die einzelnen Finanzmarktinfrastrukturen anwendbaren zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

² Von der SNB als systemisch bedeutsam eingestufte Finanzmarktinfrastrukturen haben zudem die Anforderungen des 2. Abschnitts zu erfüllen.

³ Der Bundesrat kann zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der SNB zur Festlegung von besonderen Anforderungen an systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 22.

⁴ Die FINMA kann in ihrem Aufsichtsbereich technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 5 Änderung der Umstände

¹ Ändern sich die der Bewilligung oder Genehmigung zugrundeliegenden Tatsachen, so hat die Finanzmarktinfrastuktur für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung oder Genehmigung der FINMA einzuholen.

² Diese Bestimmung findet auf anerkannte ausländische Finanzmarktinfrastrukturen analog Anwendung.

Art. 6 Organisation

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur muss eine juristische Person nach schweizerischem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Sie muss über angemessene Regeln zur Unternehmensführung verfügen und eine für ihre Geschäftstätigkeit geeignete Organisation haben, welche die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellt. Es sind namentlich besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits zu bestimmen und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe und unabhängige Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.

³ Sie identifiziert, misst, steuert und überwacht ihre Risiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente und sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision und eine von operativen Geschäftseinheiten getrennte Compliance.

Art. 7 Gewähr

¹ Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastuktur betrauten Personen müssen:

- a. einen guten Ruf geniessen;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten; und
- c. die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

² Die an einer Finanzmarktinfrastuktur qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und ihr Einfluss darf sich nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirken.

³ Als an einer Finanzmarktinfrastuktur qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihr direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁴ Jede Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 3 an einer nach schweizerischem Recht organisierten Finanzmarktinfrastuktur erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

⁵ Die Finanzmarktinfrastuktur meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis hat, mindestens jedoch einmal jährlich.

Art. 8 Nebendienstleistungen

¹ Eine juristische Person darf nur eine Finanzmarktinfrastuktur betreiben. Davon ausgenommen ist der Betrieb eines Effektenabwicklungssystems und einer zentralen Verwahrungsstelle als Zentralverwahrer.

² Für die Ausübung einer Nebendienstleistung, für die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung oder Genehmigung eingeholt werden muss, bedarf es einer entsprechenden Bewilligung oder Genehmigung der FINMA und der Einhaltung der zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen.

³ Erhöht die Ausübung einer Nebendienstleistung, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedarf, die Risiken einer Finanzmarktinfrastuktur, so kann die FINMA organisatorische Massnahmen oder die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel und ausreichender Liquidität verlangen.

Art. 9 Auslagerungen

¹ Will eine Finanzmarktinfrastuktur wesentliche Dienstleistungen, wie insbesondere das Risikomanagement auslagern, so bedarf dies der vorgängigen Genehmigung der FINMA. Handelt es sich um eine von der SNB als systemisch bedeutsam bezeichnete Finanzmarktinfrastuktur, so hat die FINMA vorgängig die SNB anzuhören.

² Die Finanzmarktinfrastuktur regelt in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstleistungserbringer die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

³ Lagert eine Finanzmarktinfrastruktur Dienstleistungen aus, bleibt sie für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz verantwortlich.

Art. 10 Eigenmittel und Liquidität

¹ Finanzmarktinfrastrukturen müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Der Bundesrat legt den Mindestbetrag an Eigenmitteln und Liquidität fest. Er berücksichtigt dabei die Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der Finanzmarktinfrastruktur verbunden sind.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen Verschärfungen vorsehen oder Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Geschäftskontinuität

¹ Eine Finanzmarktinfrastruktur verfügt über eine angemessene Strategie, um den Geschäftsbetrieb bei Eintreten von Schadenereignissen aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederherstellen zu können.

² Sofern eine Finanzmarktinfrastruktur Vermögenswerte und Positionen von Teilnehmern hält, hat sie durch angemessene Verfahren dafür zu sorgen, dass diese bei Entzug oder Rückgabe der Bewilligung umgehend übertragen oder abgewickelt werden können.

Art. 12 Informationstechnische Systeme

¹ Eine Finanzmarktinfrastruktur betreibt informationstechnische Systeme, welche:

- a. die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellen und ihrer Tätigkeiten angemessen sind;
- b. über wirksame Notfallvorkehrungen verfügen; und
- c. die Kontinuität ihrer Geschäftstätigkeit gewährleisten.

² Sie sieht Vorkehrungen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit von Informationen ihrer Teilnehmer und von deren Transaktionen vor.

Art. 13 Finanzgruppen

¹ Als Finanzgruppe im Sinne dieses Gesetzes gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn:

- a. mindestens eines der Unternehmen als Finanzmarktinfrastruktur tätig ist;
- b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ über Finanzgruppen gelten sinngemäss.

Art. 14 Schutz vor Verwechslung und Täuschung

¹ Die Bezeichnung der Finanzmarktinfrastuktur darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben.

² Die Bezeichnungen «Börse», «Multilaterales Handelssystem», «Multilateral Trading Facility», «MTF», «Zentrale Gegenpartei», «Central Counterparty», «CCP», «Effektenabwicklungssystem», «Securities Settlement System», «SSS», «Zentralverwahrer», «Central Securities Depository», «CSD» und «Transaktionsregister» dürfen im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzdienstleistungen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten Finanzmarktinfrastrukturen verwendet werden.

Art. 15 Auslandgeschäft

Eine nach schweizerischem Recht organisierte Finanzmarktinfrastuktur erstattet der FINMA Meldung, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichtet, erwirbt oder aufgibt.

Art. 16 Diskriminierungsfreier und offener Zugang

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur gewährt einen diskriminierungsfreien und offenen Zugang zu ihren Dienstleistungen.

² Sie kann den Zugang beschränken, sofern:

- a. dadurch die Sicherheit oder die Effizienz gesteigert wird und diese Wirkung durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann; oder
- b. die Eigenschaften des möglichen Teilnehmers den Geschäftsbetrieb der Finanzmarktinfrastuktur oder ihrer Teilnehmer gefährden könnten.

Art. 17 Vertragliche Grundlagen

Die Finanzmarktinfrastuktur gestaltet ihre Vertragsbeziehungen so, dass die Rechte und Pflichten der Finanzmarktinfrastuktur und der Teilnehmer sowie die Regeln und Verfahren für den Betrieb nach Massgabe der anwendbaren Rechtsordnungen wirksam und durchsetzbar sind.

Art. 18 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Finanzmarktinfrastruktur zeichnet die erbrachten Dienstleistungen, die angewendeten Verfahren und Prozesse sowie die ausgeübten Tätigkeiten auf und bewahrt sämtliche Aufzeichnungen während zehn Jahren auf.

Art. 19 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Finanzmarktinfrastruktur trifft wirksame organisatorische Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten.

Art. 20 Veröffentlichung wesentlicher Informationen

Die Finanzmarktinfrastruktur veröffentlicht regelmässig alle für die Teilnehmer und die Öffentlichkeit wesentlichen Informationen. Sie orientiert sich dabei an internationalen Standards.

2. Abschnitt: Besondere Anforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen**Art. 21** Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Zahlungssysteme sind systemisch bedeutsam, wenn:

- a. ihre Nichtverfügbarkeit, namentlich aufgrund technischer oder operationeller Probleme oder finanzieller Schwierigkeiten, zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; oder
- b. Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten einzelner Teilnehmer über sie auf andere Teilnehmer oder verbundene Finanzmarktinfrastrukturen übertragen werden können und bei diesen zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben können.

² Ein Geschäftsprozess einer Finanzmarktinfrastruktur nach Absatz 1 ist systemisch bedeutsam, wenn:

- a. seine Nichtverfügbarkeit zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; und
- b. die Teilnehmer den Geschäftsprozess kurzfristig nicht substituieren können.

Art. 22 Besondere Anforderungen

¹ Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen müssen zur Absicherung der von ihnen ausgehenden Risiken für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems besondere Anforderungen erfüllen.

² Die besonderen Anforderungen müssen international anerkannten Standards Rechnung tragen. Sie können insbesondere die Organisation, die vertraglichen Grundlagen, und das Risikomanagement betreffen.

³ Die SNB regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Die SNB kann nach Anhörung der FINMA systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland von der Einhaltung der besonderen Anforderungen befreien, wenn

- a. diese im Ausland einer gleichwertigen Aufsicht und Überwachung unterliegen; und
- b. die für die Aufsicht und Überwachung zuständigen Behörden mit der SNB nach Artikel 21 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003⁴ zusammenarbeiten.

Art. 23 Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung

¹ Eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastuktur hat einen Stabilisierungsplan zu erstellen. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse fortführen kann.

² Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan und legt darin dar, wie eine von ihr angeordnete Sanierung oder Liquidation der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastuktur durchgeführt werden kann.

³ Die Finanzmarktinfrastuktur hat der FINMA die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen einzureichen. Sie hat ihr den Nachweis zu liefern, dass bei drohender Insolvenz die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse weitergeführt werden können.

⁴ Massnahmen des Abwicklungsplans sind vorbereitend umzusetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse notwendig ist.

3. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 24

¹ Die FINMA informiert die SNB über Bewilligungsgesuche von zentralen Gegenparteien, Zentralverwahren und Zahlungssystemen.

² Die SNB bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 21 Absatz 1 und deren systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse nach Artikel 21 Absatz 2. Sie legt zudem durch Verfügung fest, welche besonderen Anforderungen nach Artikel 22 die einzelne systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur erfüllen muss und beurteilt deren Einhaltung.

³ Erfüllt die systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur die besonderen Anforderungen, so erteilt die FINMA die Bewilligung, wenn auch die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die FINMA genehmigt nach Anhörung der SNB den Stabilisierungsplan einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastruktur nach Artikel 23.

⁵ Gelangt die SNB zum Schluss, dass eine Finanzmarktinfrastruktur nicht systemisch bedeutsam ist, so teilt sie dies der FINMA mit. Bei Vorliegen der allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen erteilt die FINMA die Bewilligung.

⁶ Bei Gesuchen um Anerkennung ausländischer zentraler Gegenparteien findet das Verfahren analog Anwendung.

2. Kapitel: Handelsplätze

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Begriffe

¹ Als Handelsplatz gelten Börsen, multilaterale Handelssysteme und bewilligungspflichtige organisierte Handelssysteme.

² Als Börse gilt eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, an welcher Effekten kotiert werden und welche den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Handelsteilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt.

³ Als multilaterales Handelssystem gilt eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, welche den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Handelsteilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt ohne Effekten zu kotieren.

⁴ Als organisiertes Handelssystem gilt eine Einrichtung zum Handel von Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss bezweckt und bei der es sich nicht um eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem handelt.

Art. 26 Selbstregulierung

¹ Der Handelsplatz gewährleistet unter Aufsicht der FINMA eine eigene, seiner Tätigkeit angemessene Regulierungs- und Überwachungsorganisation.

² Die dem Handelsplatz übertragenen Regulierungs- und Überwachungsaufgaben müssen durch eine unabhängige Stelle innerhalb des Handelsplatzes (Handelsüberwachungsstelle) wahrgenommen werden. Die leitenden Personen der Handelsüberwachungsstelle müssen:

- a. einen guten Ruf geniessen,
- b. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten; und
- c. die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Der Handelsplatz unterbreitet seine Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.

Art. 27 Organisation des Handels

¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement zur Organisation eines geordneten und transparenten Handels.

² Er führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche bei ihm getätigten Aufträge und Geschäfte sowie über die ihm gemeldeten Geschäfte. Zu erfassen sind namentlich Zeitpunkt, beteiligte Handelsteilnehmer, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten.

Art. 28 Handelstransparenz

¹ Der Handelsplatz stellt sicher, dass alle Angaben, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlich sind, öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt namentlich für die Vor- und Nachhandelstransparenz sowie die Bezeichnung der Gesellschaften, für welche die Angebotspflicht nach den Artikeln 122 und 147 nicht gilt, oder die den Grenzwert auf über $33\frac{1}{3}$ Prozent angehoben hat.

² Die Vorhandelstransparenz umfasst die Veröffentlichung aktueller Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen.

³ Die Nachhandelstransparenz umfasst die umgehende Veröffentlichung von Informationen zu am Handelsplatz erfolgten Abschlüssen in Effekten, wie der Preis, das Volumen und der Zeitpunkt. Börsen haben auch Informationen zu ausserbörslichen Abschlüssen in kotierte Effekten zu veröffentlichen.

⁴ Transaktionen der SNB sind von der Vor- und Nachhandelstransparenz ausgenommen. Die FINMA kann weitere Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz gewähren, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 29 Sicherstellung eines geordneten Handels

¹ Der Handelsplatz, der eine technische Plattform betreibt, verfügt über ein Handelssystem, das auch bei hoher Handelstätigkeit einen geordneten Handel gewährleistet.

² Er trifft wirksame Vorkehrungen, um Störungen in seinem Handelssystem zu vermeiden.

Art. 30 Überwachung des Handels

¹ Der Handelsplatz überwacht die Kursbildung, die Abschlüsse und die OTC-Geschäfte in zum Handel zugelassenen Effekten, so dass das Ausnutzen von Insiderinformationen, Kurs- und Marktmanipulationen sowie andere Gesetzes- und Reglementsverletzungen erkannt werden.

² Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Handelsüberwachungsstelle die FINMA. Betreffen die Gesetzesverletzungen Straftatbestände, so ist zusätzlich die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu informieren.

³ Die FINMA, die zuständige Strafverfolgungsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle tauschen die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen aus. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

Art. 31 Zusammenarbeit zwischen Handelsüberwachungsstellen

¹ Inländische Handelsüberwachungsstellen unterschiedlicher Handelsplätze regeln vertraglich den gegenseitigen Austausch von Handelsdaten, sofern:

- a. die Handelsplätze identische Effekten zum Handel zulassen; oder
- b. die Handelsplätze Effekten zum Handel zulassen, die die Preisfindung von Effekten, die am anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, beeinflussen.

² Sie verwenden die erhaltenen Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

³ Inländische Handelsüberwachungsstellen können den gegenseitigen Informationsaustausch mit ausländischen Handelsüberwachungsstellen vereinbaren, sofern:

- a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind; und
- b. die betreffende ausländische Handelsüberwachungsstelle einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Art. 32 Einstellung des Handels

¹ Stellt eine Börse den Handel in einer Effekte, welche an ihr kotiert ist, auf Initiative des Emittenten oder aufgrund ausserordentlicher Umstände ein, so veröffentlicht sie diesen Entscheid umgehend.

² Wird der Handel in einer Effekte gemäss Absatz 1 eingestellt, so stellen auch alle anderen Handelsplätze, an denen die betroffene Effekte zum Handel zugelassen ist, den Handel ein.

Art. 33 Zulassung von Teilnehmern

¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Handelsteilnehmern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

² Als Teilnehmer einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems können zugelassen werden:

- a. Effekthändler nach Artikel 2 Buchstabe d des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁵;
- b. weitere von der FINMA nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶ Beaufsichtigte, sofern der Handelsplatz sicherstellt, dass sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen.
- c. von der FINMA nach Artikel 40 bewilligte ausländische Handelsteilnehmer;
- d. die SNB.

Art. 34 Zulassung von Effekten durch eine Börse

¹ Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel und insbesondere über die Kotierung von Effekten.

² Dieses trägt international anerkannten Standards Rechnung und enthält insbesondere Vorschriften:

- a. über die Handelbarkeit der Effekten;
- b. über die Offenlegung von Informationen, auf welche die Anleger für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten angewiesen sind;
- c. über die Pflichten des Emittenten, der von ihr Beauftragten und von Dritten während der Dauer der Kotierung oder der Zulassung der Effekten zum Handel;
- d. gemäss denen die Zulassung von Beteiligungspapieren und Anleiheobligationen davon abhängig ist, dass die Artikel 7 und 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷ eingehalten werden.

⁵ SR 954.1

⁶ SR 956.1

⁷ SR 221.302

³ Die Börse erteilt die Zulassung, wenn die Bedingungen des Reglements erfüllt sind. Sie überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstößen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Art. 35 Zulassung von Effekten durch multilaterale und durch organisierte Handelssysteme

¹ Multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme erlassen ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel. Das Reglement legt insbesondere fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anlegerinnen und Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können.

² Sie erteilen die Zulassung, wenn die Bedingungen des Reglements erfüllt sind. Sie überwachen die Einhaltung des Reglements und ergreifen bei Verstößen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Art. 36 Beschwerdeinstanz

¹ Der Handelsplatz bestellt eine unabhängige Beschwerdeinstanz, die in folgenden Fällen angerufen werden kann:

- a. bei Verweigerung der Zulassung eines Teilnehmers;
- b. bei Verweigerung der Zulassung einer Effekte;
- c. bei Ausschluss eines Teilnehmers;
- d. bei Widerruf der Effekenzulassung.

² Er regelt deren Organisation und Verfahren.

³ Die Organisationsstruktur, die Verfahrensvorschriften und die Ernennung der Mitglieder der Beschwerdeinstanz bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

⁴ Vorbehalten bleibt, nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens, die Klage beim Zivilrichter.

Art. 37 Eigengeschäfte eines organisierten Handelssystems

Ein organisiertes Handelssystem, das über die eigene Einrichtung Geschäfte in Effekten für eigene Rechnung tätigt, stellt sicher, dass die Kundeninteressen umfassend gewahrt werden.

2. Abschnitt: Pflichten der Handelsteilnehmer

Art. 38 Aufzeichnungspflicht

Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer zeichnen die Aufträge und die von ihnen getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

Art. 39 Meldepflicht

¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer haben die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

² Die FINMA legt fest, welche Informationen wem in welcher Form weiterzuleiten sind.

³ Die SNB ist im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben von der Meldepflicht ausgenommen.

3. Abschnitt: Bewilligung ausländischer Handelsteilnehmer**Art. 40**

¹ Die FINMA erteilt einem ausländischen Handelsteilnehmer, welcher an einem Schweizer Handelsplatz teilnehmen will, in der Schweiz aber keinen Sitz hat, eine Bewilligung, wenn:

- a. er einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht;
- b. er der Schweizer Regulierung gleichwertige Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten erfüllt;
- c. er sicherstellt, dass seine Aktivitäten von den Aktivitäten von allfällig bewilligten Schweizer Einheiten getrennt sind; und
- d. die zuständigen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen dessen Tätigkeit in der Schweiz erheben,
 2. der FINMA Amtshilfe leisten.

² Sie kann die Bewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem der ausländische Handelsteilnehmer seinen Sitz hat, den Schweizer Handelsteilnehmern weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen Handelsteilnehmern. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

³ Ein ausländischer Handelsteilnehmer teilt der FINMA mit, wenn er Teilnehmer eines weiteren Schweizer Handelsplatzes werden möchte. Diesfalls hat die ausländische Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass sie keine Einwände gegen die Ausweitung der Tätigkeit des ausländischen regulierten Handelsteilnehmers in der Schweiz erhebt.

⁴ Für die Teilnahme an geldpolitischen Operationen mit der SNB bedarf es keiner Bewilligung der FINMA.

4. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Handelsplätze

Art. 41

¹ Nach ausländischem Recht organisierte Handelsplätze haben die Anerkennung der FINMA einzuholen, bevor sie von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren.

² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn:

- a. der ausländische Handelsplatz einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Handelsplatzes erheben;
 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei regulierten schweizerischen Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen; und
 3. der FINMA Amtshilfe leisten.

³ Sie kann die Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem der ausländische Handelsplatz seinen Sitz hat, den Schweizer Handelsplätzen weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen Handelsplätzen. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

5. Abschnitt: Strombörsen

Art. 42

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über den Handel von Elektrizität an einer Strombörse.

² Er kann die FINMA ermächtigen, im Einvernehmen mit der Elektrizitätskommission (ElCom) in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Bestimmungen zu erlassen.

3. Kapitel: Zentrale Gegenparteien

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Begriff

Als zentrale Gegenpartei gilt eine auf gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung, welche zwischen Gegenparteien eines an einem oder mehreren Märkten gehandelten Finanzinstruments tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

Art. 44 Sicherheiten

¹ Die zentrale Gegenpartei begrenzt ihre Kreditrisiken gegenüber ihren Teilnehmern, indem sie von diesen angemessene Sicherheiten verlangt, insbesondere in Form von Ersteinschusszahlungen, Nachschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträgen.

² Die Sicherheiten nach Absatz 1 sind mindestens so zu bemessen, dass:

- a. die Nachschusszahlungen eines Teilnehmers die laufenden Kreditrisiken aufgrund realisierter Marktpreisveränderungen decken;
- b. die Ersteinschusszahlungen eines Teilnehmers die potenziellen Kreditrisiken, die sich bei dessen Ausfall für eine zentrale Gegenpartei aufgrund der erwarteten Marktpreisveränderungen ergeben, mit hoher Wahrscheinlichkeit decken;
- c. die Ersteinschusszahlungen, Nachschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträge ausreichen, um den Verlust zu decken, der beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem die zentrale Gegenpartei die grösste Risikoposition aufweist, unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen entsteht.

³ Die zentrale Gegenpartei akzeptiert ausschliesslich Sicherheiten, die liquide sind und nur geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Sie bewertet die Sicherheiten vorsichtig.

Art. 45 Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

¹ Die zentrale Gegenpartei und ihre Teilnehmer erfüllen ihre gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen durch die Übertragung von Sichtguthaben bei einer Zentralbank.

² Ist dies unmöglich oder nicht praktikabel, so verwendet sie ein Zahlungsmittel mit geringen Kredit- und Liquiditätsrisiken. Die zentrale Gegenpartei minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

Art. 46 Liquidität

¹ Die zentrale Gegenpartei verfügt über ausreichend Liquidität, um:

- a. ihren Zahlungsverpflichtungen auch beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem sie die grösste Risikoposition aufweist unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen in allen Währungen nachzukommen; und
- b. ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen zu können.

² Sie legt ihre Finanzmittel ausschliesslich in bar oder in liquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko an.

Art. 47 Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers

¹ Die zentrale Gegenpartei sieht Massnahmen zur Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken vor, welche beim Ausfall eines Teilnehmers entstehen.

² Sie legt die Reihenfolge der Verwendung von Sicherheiten und anderen Finanzmitteln zur Deckung von Verlusten beim Ausfall eines Teilnehmers so fest, dass auf Sicherheiten nicht ausgefallener Teilnehmer erst dann zugegriffen wird, nachdem zunächst sämtliche Sicherheiten des ausgefallenen Teilnehmers und danach sämtliche zugeordnete Eigenmittel der zentralen Gegenpartei verwendet worden sind.

³ Sie sieht Regeln zur Deckung weitergehender Verluste durch die Teilnehmer vor.

Art. 48 Segregierung

¹ Die zentrale Gegenpartei führt gesonderte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es ihr ermöglichen:

- a. ihre eigenen Vermögenswerte, Forderungen und Verpflichtungen von den Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen ihrer Teilnehmer zu trennen; und
- b. Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen eines direkten Teilnehmers von denjenigen anderer direkter Teilnehmer zu trennen.

² Sie bietet die Möglichkeit, gesonderte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen, die es direkten Teilnehmern erlauben, Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen, die auf den Namen indirekter Teilnehmer lauten, von denjenigen des direkten Teilnehmers zu trennen.

Art. 49 Übertragbarkeit

¹ Die zentrale Gegenpartei gewährleistet, dass bei Ausfall eines direkten Teilnehmers Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen, die der direkte Teilnehmer für Rechnung eines indirekten Teilnehmers hält, auf einen vom indirekten Teilnehmer benannten anderen direkten Teilnehmer übertragen werden können.

² Ein direkter Teilnehmer gilt als ausgefallen, wenn:

- a. er innerhalb der von der zentralen Gegenpartei festgesetzten Frist die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt; oder
- b. der Konkurs über ihn eröffnet wurde.

2. Abschnitt: Interoperabilitätsvereinbarungen

Art. 50 Diskriminierungsfreier Zugang

¹ Zentrale Gegenparteien können Vereinbarungen über die interoperable Abrechnung von Finanztransaktionen (Interoperabilitätsvereinbarung) schliessen.

² Eine zentrale Gegenpartei hat das Gesuch einer anderen zentralen Gegenpartei betreffend den Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung anzunehmen, es sei denn, der Abschluss dieser Vereinbarung würde die Sicherheit und die Effizienz der Abrechnung gefährden.

Art. 51 Genehmigung

¹ Der Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

² Die Interoperabilitätsvereinbarung wird genehmigt, wenn:

- a. die jeweiligen Rechte und Pflichten der zentralen Gegenparteien geregelt sind;
- b. die zentralen Gegenparteien über Verfahren und Instrumente verfügen, um die aus der Interoperabilitätsvereinbarung entstehenden Risiken angemessen zu bewirtschaften;
- c. die zentrale Gegenpartei die aus der Interoperabilitätsvereinbarung entstehenden Kredit- und Liquiditätsrisiken dadurch deckt, indem sie von der anderen zentralen Gegenpartei umgehend angemessene Sicherheiten verlangt;
- d. die zentralen Gegenparteien von der FINMA bewilligt oder anerkannt sind;
- e. die für die Aufsicht und Überwachung der ausländischen zentralen Gegenpartei zuständigen Behörden mit den zuständigen Schweizer Behörden zusammenarbeiten.

³ Sofern eine der an der Interoperabilitätsvereinbarung beteiligten zentralen Gegenparteien systemisch bedeutsam ist, bedarf die Genehmigung durch die FINMA der Zustimmung der SNB.

⁴ Weitet eine an einer Interoperabilitätsvereinbarung beteiligte zentrale Gegenpartei ihre Tätigkeit auf einen neuen Handelsplatz aus und werden damit keinen neuen Risiken begründet, so bedarf die Interoperabilitätsvereinbarung keiner neuen Genehmigung.

3. Abschnitt: Direkte Teilnehmer**Art. 52** Preisbekanntgabe

Die direkten Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei, die indirekten Teilnehmern den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei ermöglichen, machen die Preise für die Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit der Abrechnung erbringen, öffentlich bekannt.

Art. 53 Segregierung

¹ Ein direkter Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei führt gesonderte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es ihm ermöglichen, sowohl bei der zentralen Gegenpartei als auch in eigenen Konten geführte eigene Vermögenswerte, Forderungen und Verpflichtungen von den Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen seiner Kunden (indirekten Teilnehmer) zu trennen.

² Ein direkter Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei bietet einem indirekten Teilnehmer die Wahl, die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen der diesem angeschlossenen Kunden gemeinsam (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

³ Wählt ein indirekter Teilnehmer die Einzelkunden-Kontentrennung, so muss der direkte Teilnehmer jeden über die Einschussforderung an den indirekten Teilnehmer hinausgehenden Überschuss bei der zentralen Gegenpartei hinterlegen und von den Einschusszahlungen anderer indirekter oder direkter Teilnehmer unterscheiden. Dieser Überschuss darf nicht verwendet werden, um Verluste aus anderen Abrechnungskonti zu tragen.

⁴ Ein direkter Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei macht die Kosten und die Einzelheiten zum Umfang des durch die jeweilige Kontenführung gewährten Schutzes öffentlich bekannt.

4. Abschnitt: Anerkennung ausländischer zentraler Gegenparteien

Art. 54

¹ Eine nach ausländischem Recht organisierte zentrale Gegenpartei muss die Anerkennung der FINMA einholen, bevor sie:

- a. beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern eine direkte Anbindung an ihre Einrichtungen gewährt;
- b. Dienstleistungen für eine Schweizer Finanzmarktinfrastruktur erbringt;
- c. mit einer schweizerischen zentralen Gegenpartei eine Interoperabilitätsvereinbarung eingeht.

² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn:

- a. die ausländische zentrale Gegenpartei einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit der ausländischen zentralen Gegenpartei erheben;
 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei Schweizer Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen; und
 3. der FINMA Amtshilfe leisten.

³ Sie kann die Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem die ausländische zentrale Gegenpartei ihren Sitz hat, den schweizerischen zentralen Gegenparteien weder tatsächlichen Zugang zu ihren Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen zentralen Gegenparteien. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

⁴ Sie kann eine ausländische zentrale Gegenpartei von der Einholung der Anerkennung befreien, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

4. Kapitel: Zentralverwahrer

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 Begriffe

¹ Als Zentralverwahrer gilt der Betreiber einer zentralen Verwahrungsstelle oder eines Effektenabwicklungssystems.

² Als zentrale Verwahrungsstelle gilt eine auf gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur zentralen Verwahrung von Effekten.

³ Als Effektenabwicklungssystem gilt eine auf gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur Abrechnung und Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten.

Art. 56 Grundsätze der Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten

¹ Der Zentralverwahrer gewährt durch geeignete Regelung und Verfahren eine sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten.

² Er untersagt seinen Teilnehmern das Überziehen von Effektenkonten für bei ihm zentral verwahrte Effekten.

³ Er prüft täglich, ob die Anzahl der von einem Emittenten bei ihm ausgegebenen Effekten der Anzahl der Effekten entspricht, die auf den Effektenkonten der Teilnehmer erfasst sind.

⁴ Er überträgt die Effekten soweit möglich in Echtzeit, spätestens aber am Ende des Valutatages.

Art. 57 Bucheffekten

Der Zentralverwahrer ermöglicht es seinen Teilnehmern, die Effekten in Form von Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008⁸ zu halten.

Art. 58 Abwicklungsfristen

¹ Der Zentralverwahrer legt die Fristen fest, innert welcher die Teilnehmer ihre Effektingeschäfte in seinem System abzuwickeln haben. Er orientiert sich dabei insbesondere an internationalen Usancen und den Bedürfnissen seiner Teilnehmer.

² Er ermöglicht seinen Teilnehmern die Abwicklung von Geschäften innert der von ihm festgelegten Fristen.

³ Er überwacht, dass die Geschäfte innerhalb der vorgesehenen Fristen abgewickelt werden. Bei verspäteter Abwicklung ergreift er die vertraglich vereinbarten Sanktionen.

Art. 59 Sicherheiten

¹ Der Zentralverwahrer deckt Risiken, die bei einer Kreditgewährung entstehen, durch geeignete Massnahmen.

² Er akzeptiert ausschliesslich Sicherheiten, die liquide sind und geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Er bewertet die Sicherheiten vorsichtig.

Art. 60 Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

¹ Der Zentralverwahrer ermöglicht die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit bei ihm verwahrten oder verbuchten Effekten durch Übertragung von Sichtguthaben bei einer Zentralbank.

² Ist dies unmöglich oder nicht praktikabel, so verwendet er ein Zahlungsmittel, das keine oder nur geringe Kredit- und Liquiditätsrisiken aufweist. Der Zentralverwahrer minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

Art. 61 Liquidität

¹ Der Zentralverwahrer verfügt über ausreichend Liquidität, um:

- a. seinen Zahlungsverpflichtungen auch beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem er die grösste Risikoposition aufweist unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen in allen Währungen nachzukommen; und
- b. seine Dienstleistungen und Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen zu können.

² Er legt seine Finanzmittel ausschliesslich in bar oder in liquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko an.

Art. 62 Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers

Der Zentralverwahrer sieht Massnahmen zur Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken vor, welche beim Ausfall eines Teilnehmers entstehen.

Art. 63 Segregierung

¹ Ein Zentralverwahrer führt gesonderte Effektenkonten für jeden einzelnen Teilnehmer und trennt sie von seinen eigenen Vermögenswerten.

² Er sorgt dafür, dass die Effekten eines direkten Teilnehmers von den Effekten der über ihn angeschlossenen indirekten Teilnehmer getrennt werden können.

2. Abschnitt: Verbindungen von Zentralverwahrern**Art. 64** Begriff

Als Verbindungen von Zentralverwahrern gelten Vereinbarungen:

- a. zwischen Zentralverwahrern über die Ausführung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen;
- b. über die direkte oder indirekte Teilnahme eines Zentralverwahrers an einem anderen Zentralverwahrer.

Art. 65 Genehmigung

¹ Die Errichtung von Verbindungen von Zentralverwahrern bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Diese wird erteilt, wenn die Zentralverwahrer:

- a. zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz ihrer Teilnehmer über Regeln, Verfahren und Kontrollen verfügen, mit denen sie die Risiken aus ihrer Verbindung erfassen, begrenzen und überwachen;
- b. über Abgleichmassnahmen verfügen, die sicherstellen, dass ihre Aufzeichnungen korrekt sind; und
- c. ihre Rechte und Pflichten sowie gegebenenfalls die Rechte und Pflichten ihrer Teilnehmer in einer schriftlichen Vereinbarung regeln.

³ Sofern ein an der Verbindung von Zentralverwahrern beteiligter Zentralverwahrer systemisch bedeutsam ist, bedarf die Genehmigung durch die FINMA der Zustimmung der SNB.

5. Kapitel: Transaktionsregister

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 66 Begriff

Als Transaktionsregister gilt eine Einrichtung, die Daten zu Transaktionen mit Derivaten, welche ihr nach Artikel 96 gemeldet werden, zentral sammelt, verwaltet und verwahrt.

Art. 67 Datenverwahrung

Das Transaktionsregister zeichnet die empfangenen Daten auf und bewahrt sie während mindestens zehn Jahren nach der Fälligkeit des Kontrakts auf.

Art. 68 Datenveröffentlichung

¹ Das Transaktionsregister veröffentlicht gestützt auf die gemeldeten Daten regelmässig in aggregierter und anonymisierter Form die offenen Positionen, Transaktionsvolumen und Werte nach Derivatekategorien.

² Es kann weitere Daten veröffentlichen, sofern diese aggregiert und anonymisiert werden.

Art. 69 Datenzugang für inländische Behörden

¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden kostenlos Zugang zu den von ihm gesammelten und verwalteten Daten, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen:

- a. der FINMA;
- b. der SNB;
- c. anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden;
- d. der Elektrizitätskommission (ElCom).

² Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung internationaler Standards den Zugang zu Daten betreffend Transaktionen von Zentralbanken.

Art. 70 Datenzugang für ausländische Behörden

¹ Das Transaktionsregister gewährt ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden unter folgenden Voraussetzungen kostenlos Zugang zu den von ihm gesammelten und verwalteten Daten, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen:

- a. Die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegt einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht.
- b. Die Weiterleitung der Daten durch die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde an andere ausländische Behörden ist nur dann zulässig, wenn

1. einer Übermittlung an eine Strafbehörde die Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁹ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist;
 2. es sich nicht um eine Datenweitergabe für Steuerzwecke handelt.
- c. Die inländischen Behörden gemäss Artikel 69 Absatz 1 erhalten unmittelbaren Zugang zu Transaktionsregistern im Staat der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde.
 - d. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss den Buchstaben a–c wird in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen schweizerischen und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde bestätigt.

² Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung internationaler Standards den Zugang zu Daten betreffend Transaktionen von Zentralbanken.

Art. 71 Datenübermittlung an Private

¹ Das Transaktionsregister darf Privaten von ihm gesammelte und verwaltete Daten in aggregierter und anonymisierte Form übermitteln.

² Die Übermittlung von Daten an Private, die deren eigene Transaktionen betreffen, ist uneingeschränkt zulässig.

2. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Transaktionsregister

Art. 72

¹ Ein nach ausländischem Recht organisiertes Transaktionsregister muss die Anerkennung der FINMA einholen, bevor es Meldungen von Schweizer Marktteilnehmern entgegennimmt.

² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn:

- a. das ausländische Transaktionsregister einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Transaktionsregisters erheben;
 2. der zuständigen Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde bestätigen, dass die Voraussetzungen von Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind;

3. zusichern, dass sie die zuständige Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde benachrichtigen, wenn sie bei Schweizer Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen;

³ Sie kann die Erteilung der Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem das ausländische Transaktionsregister seinen Sitz hat, den schweizerischen Transaktionsregistern weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie den Transaktionsregistern des betreffenden Staates. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

6. Kapitel: Zahlungssysteme

Art. 73 Begriff

Als Zahlungssystem gilt eine auf gemeinsamen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur Abrechnung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen aus Finanzmarkttransaktionen unter Finanzintermediären.

Art. 74 Pflichten

Der Bundesrat kann spezifische Pflichten an Zahlungssysteme stellen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der SNB zur Festlegung besonderen Anforderungen für systemisch bedeutsame Zahlungssysteme nach Artikel 22.

7. Kapitel: Aufsicht und Überwachung

Art. 75 Zuständigkeiten

¹ Aufsichtsbehörde ist die FINMA. Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen unterliegen zudem der Überwachung durch die SNB.

² Die FINMA beaufsichtigt die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten, soweit deren Einhaltung nicht durch die Überwachung der besonderen Anforderungen nach Artikel 22 durch die SNB erfasst wird.

³ FINMA und SNB wirken bei ihrer Aufsichts- und Überwachungstätigkeit über systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zusammen, informieren sich gegenseitig regelmässig und vermeiden Überschneidungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben. Bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden stimmen sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten sowie bei der Kommunikation ab.

Art. 76 Prüfung

¹ Die Finanzmarktinfrastrukturen und Finanzgruppen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ zu beauftragen.¹²

² Die Finanzmarktinfrastrukturen und Finanzgruppen haben ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹³ prüfen zu lassen.

³ Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei den Finanzmarktinfrastrukturen durchführen.¹⁴

Art. 77 Freiwillige Rückgabe der Bewilligung

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur, die auf eine Bewilligung verzichtet, hat der FINMA einen Auflösungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Auflösungsplan muss Angaben enthalten über:

- a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen;
- b. die dafür bereitgestellten Mittel;
- c. die dafür verantwortlich Person.

³ Eine Finanzmarktinfrastuktur wird von der FINMA aus der Aufsicht entlassen, wenn sie den Pflichten aus dem Auflösungsplan nachgekommen ist.

Art. 78 Entzug der Bewilligung

¹ In Ergänzung zu Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁵ kann die FINMA einer Finanzmarktinfrastuktur die Bewilligung oder die Anerkennung entziehen, wenn sie:

- a. nicht binnen zwölf Monaten von der Bewilligung Gebrauch macht;
- b. in den sechs vorhergehenden Monaten keine nur mit der Bewilligung zulässige Dienstleistung ausgeübt hat;
- c. den Auflösungsplan nicht einhält.

¹⁰ SR 221.302

¹¹ SR 956.1

¹² Formulierung gemäss der Botschaft zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013, BBl 2013 6857.

¹³ SR 220

¹⁴ Formulierung gemäss der Botschaft und zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013, BBl 2013 6857 und der entsprechenden Fahne der Frühjahrsession 2014.

¹⁵ SR 956.1

² Der Entzug der Bewilligung bewirkt die Auflösung der juristischen Person. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Vorbehalten bleiben die insolvenzrechtlichen Bestimmungen nach dem 8. Kapitel.

8. Kapitel: Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Art. 79 Insolvenzzmassnahmen

¹ Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Artikel 24–37 und 37e–37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁶ sinngemäss.

² Der Bundesrat kann zusätzliche Bestimmungen festlegen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards nötig ist.

Art. 80 Systemschutz

¹ Die FINMA informiert die zentralen Gegenparteien, die Zentralverwahrer und die Zahlungssysteme im In- und Ausland soweit möglich und soweit sie betroffen sind, über Insolvenzzmassnahmen, die sie gegen einen Teilnehmer ergreifen will und die seine Verfügungsmacht beschränken, und über den genauen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

² Die Weisung eines Teilnehmers, gegen den eine solche Insolvenzzmassnahme angeordnet wurde, an eine zentrale Gegenpartei, einen Zentralverwahrer oder eines Zahlungssystems ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

- a. vor Anordnung der Massnahme eingebracht und nach den Regeln der Finanzmarktinfrastruktur unabänderlich wurde; oder
- b. an dem nach den Regeln der Finanzmarktinfrastruktur definierten Geschäftstag ausgeführt wurde, in dessen Verlauf die Massnahme angeordnet wurde, sofern die Finanzmarktinfrastruktur nachweist, dass sie von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.

³ Absatz 2 findet Anwendung, wenn:

- a. die Finanzmarktinfrastruktur in der Schweiz beaufsichtigt oder überwacht wird; oder
- b. der Teilnahmevertrag Schweizer Recht untersteht.

⁴ Die rechtliche Verbindlichkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungsvereinbarungen oder Abreden über die freihändige Verwertung von Barsicherheiten sowie Sicherheiten in Form von an einem repräsentativen Markt gehandelter Effekten oder anderer Finanzinstrumente bleibt von der Anordnung von Insolvenzzmassnahmen unberührt.

Art. 81 Absonderung von Effekten

Effekten der Teilnehmer und Effekten, welche die Finanzmarktinfrastuktur fiduziarisch für die Teilnehmer hält, werden nach den Artikeln 17 und 18 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008¹⁷ abgesondert. Im Falle eines Unterbestandes findet Artikel 19 des Bucheffektengesetzes Anwendung.

Art. 82 Sanierungsaufschub für die Beendigung von Verträgen

¹ Werden in einem Sanierungsverfahren bei der Übertragung von Dienstleistungen Verträge der Finanzmarktinfrastuktur auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so kann die FINMA die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zur Beendigung solcher Verträge aufschieben. Sie berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf die Finanzmärkte sowie den sicheren und geordneten Betrieb der betroffenen Finanzmarktinfrastuktur, von deren Teilnehmern und anderer mit ihr verbundener Finanzmarktinfrastrukturen.

² Der Aufschub kann nur bezüglich Verträgen angeordnet werden, die die Beendigung oder das Recht zur Beendigung an behördlich angeordnete Sanierungs- oder Schutzmassnahmen knüpfen.

³ Er kann für längstens 48 Stunden angeordnet werden. Die FINMA bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.

⁴ Er ist ausgeschlossen oder muss widerrufen werden, wenn sich aus dem Verhalten:

- a. der sich im Sanierungsverfahren befindlichen Finanzmarktinfrastuktur ein anderer Grund ergibt, der die Beendigung oder ein Recht zur Beendigung nach sich zieht; oder
- b. der Finanzmarktinfrastuktur, die die Verträge ganz oder teilweise übernimmt, nach deren Übernahme ein von der Übertragung unabhängiger Grund ergibt, der die Beendigung oder das Recht zur Beendigung nach sich zieht.

Art. 83 Vorrang von Verrechnungsvereinbarungen

Vereinbarungen zwischen einer zentralen Gegenpartei und ihren Teilnehmern über die Verrechnung gegenseitiger Forderungen im Falle des Konkurses des Teilnehmers gehen Artikel 211 Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs vor.

Art. 84 Übertragung bei Konkurs eines Teilnehmers

Mit der Konkurseröffnung über einen Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei gehen die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen, die er für Rechnung eines

¹⁷ SR 957.1

¹⁸ SR 281.1

indirekten Teilnehmers hält, auf diesen oder auf einen anderen von diesem benannten direkten Teilnehmer über.

3. Titel: Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt und Eigenhandel mit Effekten

Art. 85 Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt

Folgende Tätigkeiten sind Banken oder Effektenhändlern vorbehalten, sofern sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind:

- a. das gewerbsmässige Übernehmen und öffentliche Anbieten von Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, auf dem Primärmarkt;
- b. das gewerbsmässige Schaffen und öffentliche Anbieten von Derivaten in Form von Effekten, auf dem Primärmarkt.

Art. 86 Eigenhandel mit Effekten

Der gewerbsmässige, kurzfristige Handel mit Effekten auf eigene Rechnung ist Banken und Effektenhändlern vorbehalten, sofern er geeignet ist, die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts zu gefährden und:

- a. der Händler hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist; oder
- b. gleichzeitig öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten gestellt werden (Market Making).

4. Titel: Handel mit Derivaten

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 87 Geltungsbereich

¹ Dieser Titel gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

² Als Finanzielle Gegenparteien gelten:

- a. Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁹;
- b. Effektenhändler nach Artikel 2 Buchstabe d des Börsengesetzes vom 24. März 1995²⁰;
- c. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹;

¹⁹ SR 952.0

²⁰ SR 954.1

²¹ SR 961.01

- d. Konzernobergesellschaften einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats;
- e. Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d und f des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²²;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen nach Artikel 48 ff. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

³ Als Nichtfinanzielle Gegenparteien gelten juristische Personen, die nicht Finanzielle Gegenparteien sind.

⁴ Folgende Einrichtungen unterstehen nur der Meldepflicht gemäss Artikel 96:

- a. multilaterale Entwicklungsbanken;
- b. Organisationen, soweit sie sich im Besitz von Bund, Kantonen oder Gemeinden befinden und für sie der Bund, der jeweilige Kanton oder die jeweilige Gemeinde eine einer Garantie gleichwertige Sicherstellung leistet und soweit es sich nicht um eine Finanzielle Gegenpartei handelt;
- c. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen.

Art. 88 Ausnahmen

¹ Dieser Titel gilt nicht für:

- a. Bund, Kantone und Gemeinden;
- b. die SNB;
- c. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

² Der Bundesrat kann:

- a. aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung der internationalen Standards weitere öffentliche Einrichtungen oder Teilnehmer des Finanzmarkts vom Geltungsbereich dieses Titels ganz oder teilweise ausnehmen;
- b. Schweizer Niederlassungen von ausländischen Teilnehmern am Finanzmarkt den Bestimmungen dieses Titels unterstellen, wenn sie keiner gleichwertigen Regulierung unterstehen.

³ Nicht als Derivate im Sinne dieses Titels gelten Repo-Geschäfte.

²³ SR 831.40

²³ SR 831.40

2. Kapitel: Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei

Art. 89 Pflicht

¹ Finanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Finanziellen Gegenparteien nach Artikel 91 und Nichtfinanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien nach Artikel 90 haben alle Geschäfte mit Derivaten nach Artikel 93, die sie untereinander abschliessen, über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abzurechnen.

² Der Bundesrat kann in Ergänzung zur Plattformhandelspflicht nach dem 5. Kapitel dieses Titels anordnen, dass alle auf einem Handelsplatz gehandelten Derivatgeschäfte über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden.

³ Die FINMA kann im Einzelfall die Abrechnung über eine nicht anerkannte zentrale Gegenpartei erlauben, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 90 Kleine Nichtfinanzielle Gegenparteien

¹ Eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gilt als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei, wenn ihre gleitende Durchschnittsbruttoposition in den massgebenden ausstehenden Derivatgeschäften, die nicht über einen Handelsplatz gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte), für einen Zeitraum von 30 Tagen unter dem Schwellenwert liegt.

² Eine bestehende Nichtfinanzielle Gegenpartei, welche im Verlaufe ihrer Tätigkeit die Voraussetzung von Absatz 1 erfüllt, gilt frühestens nach Ablauf von vier Monaten seit Erfüllen der Voraussetzung als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei.

³ Für die Berechnung der Durchschnittsbruttoposition werden Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken nicht einberechnet, wenn sie unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Finanzbewirtschaftung der Gegenpartei oder der Gruppe verbunden sind.

Art. 91 Kleine Finanzielle Gegenparteien

¹ Eine Finanzielle Gegenpartei gilt als kleine Finanzielle Gegenpartei, wenn:

- a. sie OTC-Derivatgeschäfte abschliesst, die ausschliesslich der Limitierung von Risiken aus direkt mit ihren Kunden abgeschlossenen Hypothekengeschäften dienen; und
- b. die gleitende Durchschnittsbruttoposition dieser ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte für einen Zeitraum von 30 Tagen unter deren Schwellenwert liegt.

² Eine bestehende Finanzielle Gegenpartei, welche im Verlaufe ihrer Tätigkeit die Voraussetzung von Absatz 1 erfüllt, gilt frühestens nach Ablauf von vier Monaten seit Erfüllen der Voraussetzung als kleine Finanzielle Gegenpartei.

Art. 92 Schwellenwerte

¹ Für die Durchschnittsbruttoposition ausstehender OTC-Derivatgeschäfte gelten Schwellenwerte nach Derivatekategorie.

² Übersteigt die gleitende Durchschnittsbruttoposition der ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte in einer Derivatekategorie den Schwellenwert während 30 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt dieser als überschritten.

³ Ist die Gegenpartei Teil einer vollkonsolidierten Gruppe, so werden bei der Berechnung der Durchschnittsbruttoposition alle von ihr oder anderen Gegenparteien geschlossenen gruppeninternen OTC-Derivatgeschäfte einberechnet.

⁴ Der Bundesrat:

- a. bestimmt die Berechnungsweise und die Höhe des für die jeweilige Derivatekategorie geltenden Schwellenwerts;
- b. bestimmt welche Derivatgeschäfte bei der Berechnung der Schwellenwerte nicht zu berücksichtigen sind;
- c. kann für die Hypothekengeschäfte nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a weitere eingrenzende Kriterien bestimmen;
- d. kann andere OTC-Derivatgeschäfte bezeichnen, die nach dem Wesen der durch sie limitierten Risiken den OTC-Derivatgeschäften nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt sind.

Art. 93 Erfasste Derivate

¹ Die FINMA regelt, welche Derivate über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen. Sie berücksichtigt dabei:

- a. den Grad von deren rechtlicher und operationeller Standardisierung;
- b. deren Liquidität;
- c. deren Handelsvolumen;
- d. die Verfügbarkeit von Preisbildungsinformationen in der jeweiligen Kategorie;
- e. die mit ihnen verbundenen Gegenparteirisiken.

² Sie trägt dabei den internationalen Standards Rechnung und kann die Unterstellung unter die Abrechnungspflicht nach Derivatekategorie zeitlich staffeln.

Art. 94 Grenzüberschreitende Geschäfte

¹ Die Pflicht, über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen besteht auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der abrechnungspflichtigen Schweizer Gegenpartei abrechnungspflichtig wäre, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.

² Die Abrechnungspflicht ist auch dann erfüllt, wenn die Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei unter ausländischen Regeln erfolgt, die von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden sind.

Art. 95 Gruppeninterne Geschäfte

Derivatgeschäfte müssen nicht über eine Zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, wenn:

- a. beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind;
- b. beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen; und
- c. die Geschäfte nicht in Umgehung der Abrechnungspflicht erfolgen.

3. Kapitel: Meldung an ein Transaktionsregister

Art. 96 Pflicht

¹ Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien sowie zentrale Gegenparteien stellen sicher, dass die wesentlichen Eigenschaften ihrer Derivatgeschäfte einem von der FINMA bewilligten oder anerkannten Transaktionsregister gemeldet werden.

² Sie verhindern Mehrfachmeldungen.

³ Die Erstattung der Meldung kann delegiert werden.

⁴ Besteht kein Transaktionsregister, so bestimmt der Bundesrat die Stelle, der die Meldung zu erstatten ist.

Art. 97 Zeitpunkt und Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung ist spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Derivatgeschäfts folgenden Arbeitstag zu erstatten.

² Für jedes Geschäft sind mindestens zu melden:

- a. die Identitäten der Gegenparteien (Name, Sitz);
- b. die Art;
- c. die Fälligkeit;
- d. der Nominalwert;
- e. der Preis;
- f. das Abwicklungsdatum;
- g. die Währung.

³ Der Bundesrat kann die Meldung weiterer Angaben vorsehen und regelt das Format der Meldung.

⁴ Die Meldung an ein anerkanntes ausländisches Transaktionsregister kann weitergehende Angaben enthalten. Handelt es sich dabei um Personendaten, so ist dafür die Zustimmung der betroffenen Person nötig.

Art. 98 Aufbewahrung der Belege

Gegenparteien bewahren Belege über ihre Derivatgeschäfte nach den Vorschriften von Artikel 958f des Obligationenrechts²⁴ auf.

4. Kapitel: Risikominderungspflicht

Art. 99 Pflicht

¹ Für Derivatgeschäfte, die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, sind die Pflichten dieses Kapitels einzuhalten.

² Derivatgeschäfte mit Gegenparteien nach Artikel 87 Absatz 4 und Artikel 88 Absatz 1 sind davon ausgenommen.

³ Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung der internationalen Standards weitere vollumfängliche oder teilweise Ausnahmen vorsehen.

Art. 100 Minderung des operationellen Risikos

Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien erfassen, beobachten und mindern operationelle Risiken und Gegenparteirisiken aus Derivatgeschäften nach Artikel 99 Absatz 1. Sie haben insbesondere:

- a. die Vertragsbedingungen der Derivatgeschäfte rechtzeitig zu bestätigen;
- b. angemessene Verfahren zur Abstimmung von Portfolios, zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken sowie zur frühzeitigen Erkennung und Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Parteien sicherzustellen.

Art. 101 Bewertung ausstehender Geschäfte

¹ Finanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Finanziellen Gegenparteien nach Artikel 91 sowie Nichtfinanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien nach Artikel 90 haben Derivate auf der Basis der aktuellen Kurse täglich zu bewerten.

² Sofern die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, ist eine Bewertung nach Bewertungsmodellen vorzunehmen. Die Bewertungsmodelle müssen angemessen und in der Praxis anerkannt sein.

Art. 102 Austausch von Sicherheiten

¹ Finanzielle Gegenparteien und Nichtfinanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien nach Artikel 90 haben angemessene Sicherheiten auszutauschen.

² Sie müssen in der Lage sein, die Sicherheiten von eigenen Vermögenswerten angemessen zu trennen.

³ Abreden über die freihändige Verwertung von nach Absatz 1 ausgetauschten Sicherheiten gehen den Bestimmungen von Artikel 211 Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes vom 11. April 1889²⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs vor.

Art. 103 Gruppeninterne Geschäfte

Es müssen keine Sicherheiten ausgetauscht werden, wenn:

- a. beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind;
- b. beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen;
- c. keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen; und
- d. die Geschäfte nicht in Umgehung der Pflicht zum Austausch von Sicherheiten erfolgen.

5. Kapitel: Handel über Plattformen**Art. 104** Pflicht

Finanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Finanziellen Gegenparteien nach Artikel 91 und Nichtfinanzielle Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien nach Artikel 90 haben alle Derivate nach Artikel 105, die sie untereinander handeln, über die Plattform eines von der FINMA bewilligten oder anerkannten Handelsplatzes zu handeln.

Art. 105 Erfasste Derivate

¹ Die FINMA regelt, welche Derivate über die Plattform eines Handelsplatzes gehandelt werden müssen. Sie berücksichtigt dabei:

- a. den Grad von derer rechtlicher und operationeller Standardisierung;
- b. deren Liquidität;
- c. deren Handelsvolumen;

- d. die Verfügbarkeit von Preisbildungsinformationen in der jeweiligen Kategorie;
- e. die mit den Derivatgeschäften verbundenen Gegenparteirisiken.

² Sie trägt dabei den internationalen Standards Rechnung und kann die Unterstellung unter die Plattformhandelspflicht nach Derivatekategorie zeitlich staffeln.

Art. 106 Grenzüberschreitende Geschäfte

¹ Die Pflicht, Derivatgeschäfte über eine Plattform zu handeln, besteht auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der pflichtigen Schweizer Gegenpartei plattformhandelspflichtig wäre, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.

² Die Plattformhandelspflicht ist auch dann erfüllt, wenn unter ausländischen Regeln über die Plattform eines Handelsplatzes gehandelt wird, der von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist.

Art. 107 Gruppeninterne Geschäfte

Derivatgeschäfte müssen nicht über die Plattform eines Handelsplatzes gehandelt werden, wenn:

- a. beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind;
- b. beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen; und
- c. sie nicht in Umgehung der Plattformhandelspflicht gehandelt werden.

6. Kapitel: Prüfung

Art. 108 Zuständigkeiten

¹ Die Revisionsstellen nach Artikel 727 und 727a des Obligationenrechts²⁶ prüfen im Rahmen ihrer Revision die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels durch die Gegenparteien.

² Bei den Beaufsichtigten richtet sich die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur:

- a. Stromversorgung sowie zum Handel mit Elektrizität;
- b. Aufsicht und Oberaufsicht der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 109 Berichterstattung und Anzeige

¹ Die Prüfgesellschaften erstatten der FINMA Bericht.

² Die Revisionsstellen erstatten dem Eidgenössischen Finanzdepartement Anzeige, wenn sie einen Verstoss gegen Pflichten dieses Titels feststellen. Artikel 108 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

5. Titel: Offenlegung von Beteiligungen**Art. 110** Meldepflicht

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, $33\frac{1}{3}$, 50 oder $66\frac{2}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.

² Meldepflichtig ist zudem, wer die Stimmrechte an Beteiligungspapieren nach Absatz 1 nach freiem Ermessen ausüben kann.

³ Dem Erwerb gleichgestellt ist:

- a. die erstmalige Kotierung von Beteiligungspapieren;
- b. die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien; und
- c. die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten.

⁴ Die Ausübung von Veräusserungsrechten ist einer Veräusserung gleichgestellt.

⁵ Als indirekter Erwerb gelten namentlich auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die es wirtschaftlich ermöglichen, Beteiligungspapiere im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben.

⁶ Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:

- a. die Gesamtbeteiligung;
- b. die Identität der einzelnen Mitglieder;
- c. die Art der Absprache;
- d. die Vertretung.

⁷ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der FINMA mit.

⁸ Die FINMA erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden

muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht. Die FINMA kann für die Banken und Effekthändler in Anlehnung an international anerkannte Standards Ausnahmen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen.

⁹ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der FINMA einholen.

Art. 111 Informationspflicht der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss die ihr mitgeteilten Informationen über die Veränderungen bei den Stimmrechten veröffentlichen.

6. Titel: Öffentliche Kaufangebote

Art. 112 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie Artikel 147 gelten für öffentliche Angebote für Beteiligungspapiere von Gesellschaften (Zielgesellschaften):

- a. mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
- b. mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz hauptkotiert sind.

² Ist im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot gleichzeitig schweizerisches und ausländisches Recht anwendbar, so kann auf die Anwendung der Vorschriften des schweizerischen Rechts verzichtet werden, soweit:

- a. die Anwendung des schweizerischen Rechts zu einem Konflikt mit dem ausländischen Recht führen würde; und
- b. das ausländische Recht einen Schutz der Anlegerinnen und Anleger gewährleistet, der demjenigen des schweizerischen Rechts gleichwertig ist.

³ Die Gesellschaften können vor der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere gemäss Absatz 1 in ihren Statuten festlegen, dass ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 122 und 147 verpflichtet ist.

⁴ Eine Gesellschaft kann jederzeit eine Bestimmung gemäss Absatz 2 in ihre Statuten aufnehmen, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 706 des Obligationenrechts²⁷ bewirkt.

Art. 113 Übernahmekommission

¹ Die FINMA bestellt nach Anhörung der Börsen eine Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission). Diese Kommission setzt sich aus sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der Effekthändler, der kotierten Gesellschaften und der Anlegerinnen und Anlegern zusammen. Organisation und Verfahren der Übernahmekommission sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Bestimmungen, die nach diesem Gesetz von der Übernahmekommission erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Übernahmesachen) im Einzelfall.

⁴ Sie berichtet der FINMA einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

⁵ Die Börsen tragen die Kosten der Übernahmekommission. Diese kann von den Anbietern, Zielgesellschaften und Aktionärinnen und Aktionären mit Parteistellung Gebühren erheben.

Art. 114 Pflichten des Anbieters

¹ Der Anbieter muss das Angebot mit wahren und vollständigen Informationen im Prospekt veröffentlichen.

² Er muss die Besitzer von Beteiligungspapieren derselben Art gleich behandeln.

³ Die Pflichten des Anbieters gelten für alle, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln.

Art. 115 Prüfung des Angebots

¹ Der Anbieter muss das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁸ zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effekthändler zur Prüfung unterbreiten.²⁹

² Die Prüfstelle prüft, ob das Angebot dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entspricht.

Art. 116 Rücktrittsrecht der Verkäuferin oder des Verkäufers

Der Verkäufer kann von Verträgen zurücktreten oder bereits abgewickelte Verkäufe rückgängig machen, wenn diese auf der Grundlage eines untersagten Angebots abgeschlossen oder getätigt worden sind.

²⁸ SR 221.302

²⁹ Formulierung gemäss der Botschaft zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013, BBl 2013 6857.

Art. 117 Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots und Fristverlängerung

¹ Der Anbieter muss das Ergebnis des öffentlichen Kaufangebotes nach Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichen.

² Werden die Bedingungen des Angebots erfüllt, so muss der Anbieter die Angebotsfrist für diejenigen Inhaber von Aktien und anderen Beteiligungspapieren verlängern, die bisher das Angebot nicht angenommen haben.

Art. 118 Zusätzliche Bestimmungen

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- a. die Voranmeldung eines Angebots vor seiner Veröffentlichung;
- b. den Inhalt und die Veröffentlichung des Angebotsprospekts sowie über die Bedingungen, denen ein Angebot unterworfen werden kann;
- c. die Regeln der Lauterkeit für öffentliche Kaufangebote;
- d. die Prüfung des Angebots durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³⁰ zugelassene Prüfgesellschaft oder einen Effektenhändler;³¹
- e. die Angebotsfrist und deren Verlängerung, die Bedingungen des Widerrufs und der Abänderungen des Angebots sowie die Rücktrittsfrist für den Verkäufer;
- f. das Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten;
- g. ihr Verfahren.

Art. 119 Pflichten der Zielgesellschaften

¹ Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft (Art. 112 Abs. 1) legt den Inhabern von Beteiligungspapieren einen Bericht vor, in dem er zum Angebot Stellung nimmt. Die von der Zielgesellschaft abgegebenen Informationen müssen wahr und vollständig sein. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft veröffentlicht den Bericht.

² Er darf von der Veröffentlichung des Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Rechtsgeschäfte beschliessen, mit denen der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde. Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen ausgeführt werden unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Veröffentlichung des Angebots gefasst wurden.

³⁰ SR 221.302

³¹ Formulierung gemäss der Botschaft zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013, BBl 2013 6857.

³ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und über die Massnahmen, die unzulässigerweise darauf abzielen, einem Angebot zuvorzukommen oder dessen Erfolg zu verhindern.

Art. 120 Konkurrierende Angebote

¹ Bei konkurrierenden Angeboten müssen die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft das Angebot frei wählen können.

² Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über die konkurrierenden Angebote und deren Auswirkungen auf das erste Angebot.

Art. 121 Meldepflicht

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.

² Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe untersteht der Meldepflicht gemäss Absatz 1 nur als Gruppe.

³ Die Übernahmekommission kann denjenigen, der von der Veröffentlichung des Angebots an bis zum Ablauf der Angebotsfrist direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten einen gewissen Prozentsatz von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, kauft oder verkauft, derselben Pflicht unterstellen.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Inhaber von Beteiligungspapieren seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Übernahmekommission mit.

⁵ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über Form und Frist der Meldung und den für die Anwendung von Absatz 3 relevanten Prozentsatz.

Art. 122 Pflicht zur Unterbreitung des Angebots

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von $33\frac{1}{3}$ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis auf 49 Prozent der Stimmrechte anheben.

² Die Übernahmekommission kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich:

- a. bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe;
- b. wenn die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert;
- c. bei nur vorübergehender Überschreitung des Grenzwertes;
- d. bei unentgeltlichem Bezug oder bei vorzugsweiser Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung;
- e. bei Erwerb zu Sanierungszwecken.

³ Die Angebotspflicht entfällt, wenn die Stimmrechte durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden.

⁴ Der Preis des Angebots muss mindestens gleich hoch sein wie der höhere der folgenden Beträge:

- a. der Börsenkurs;
- b. der höchste Preis, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

⁵ Hat die Gesellschaft mehrere Arten von Beteiligungspapieren ausgegeben, so müssen die Preise für die verschiedenen Arten von Beteiligungspapieren in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Die FINMA erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.

⁷ Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Person ihrer Angebotspflicht nicht nachkommt, so kann die Übernahmekommission bis zur Klärung und gegebenenfalls Erfüllung der Angebotspflicht:

- a. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dieser Person suspendieren; und
- b. dieser Person verbieten, direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten weitere Aktien sowie Erwerbs- oder Veräußerungsrechte bezüglich Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben.

Art. 123 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Verfügt der Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft, so kann er binnen einer Frist von drei Monaten vom Richter verlangen, die restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären. Der Anbieter muss zu diesem Zweck gegen die Gesellschaft Klage erheben. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

² Die Gesellschaft gibt diese Beteiligungspapiere erneut aus und übergibt sie dem Anbieter gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebotes zugunsten der Eigentümer der für kraftlos erklärten Beteiligungspapiere.

Art. 124 Aufgaben der Übernahmekommission

¹ Die Übernahmekommission trifft die zum Vollzug der Bestimmungen dieses Abschnitts und seiner Ausführungsbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann die Verfügungen veröffentlichen.

² Personen und Gesellschaften, die einer Meldepflicht nach Artikel 121 unterstehen, sowie Personen und Gesellschaften, die nach Artikel 122 Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der Übernahmekommission alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

³ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von Verletzungen der Bestimmungen dieses Abschnitts oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und für die Beseitigung der Missstände.

⁴ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 125 Verfahren vor der Übernahmekommission

¹ Für das Verfahren der Übernahmekommission gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³².

² Im Verfahren in Übernahmesachen haben Parteistellung:

- a. der Anbieter;
- b. Personen, die mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handeln; und
- c. die Zielgesellschaft.

³ Aktionäre mit mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen.

⁴ Auf Verfahren in Übernahmesachen bei der Übernahmekommission sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

Art. 126 Beschwerdeverfahren vor der FINMA

¹ Verfügungen der Übernahmekommission können innert einer Frist von fünf Börsetagen bei der FINMA angefochten werden.

² Die Anfechtung hat schriftlich bei der FINMA zu erfolgen und ist zu begründen. Die Übernahmekommission leitet in diesem Fall ihre Akten der FINMA weiter.

³ Artikel 125 Absätze 1, 4 und 5 ist auf das Beschwerdeverfahren vor der FINMA anwendbar.

Art. 127 Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

¹ Gegen Entscheide der FINMA in Übernahmesachen kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³³ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Auf Verfahren in Übernahmesachen vor Bundesverwaltungsgericht sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

7. Titel: Insiderhandel und Marktmanipulation

Art. 128 Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten abzugeben.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effektengeschäften zur Vorbereitung eines öffentlichen Kaufangebots;
- b. einer besonderen Rechtsstellung des Informationsempfängers.

Art. 129 Marktmanipulation

¹ Unzulässig handelt, wer:

- a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;

³³ SR 173.32

- b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über zulässige Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effektengeschäften zum Zweck der Preisstabilisierung;
- b. Rückkaufprogrammen für eigene Effekten.

8. Titel: Aufsichtsinstrumente Marktaufsicht

Art. 130 Stimmrechtssuspendierung und Zukaufsverbot

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Person ihren Meldepflichten nach Artikel 110 nicht nachkommt, so kann die FINMA, bis zur Klärung und gegebenenfalls bis zur Erfüllung der Meldepflicht:

- a. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dieser Person suspendieren; und
- b. dieser Person verbieten, direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten weitere Aktien sowie Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien der betroffenen Gesellschaft zu erwerben.

Art. 131 Aufsichtsinstrumente gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz

Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29 Absatz 1, 30, 32, 34 und 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007³⁴ sind auf sämtliche Personen anwendbar, welche Artikel 107, 108, 125 oder 126 verletzen.

Art. 132 Auskunftspflichten

Personen, die nach Artikel 121 einer Meldepflicht unterliegen oder nach Artikel 125 Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, haben der FINMA alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

9. Titel: Strafbestimmungen

Art. 133 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Finanzmarktinfrastuktur anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;³⁵
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 134 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 38 nicht erfüllt;
- b. die in Artikel 39 auferlegten Meldepflichten verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 135 Verletzung von Pflichten betreffend den Derivatehandel

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abrechnungspflicht nach Artikel 89 verletzt;
- b. die Meldepflicht nach Artikel 96 verletzt;
- c. die Risikominderungspflichten nach den Artikel 99–103 verletzt;
- d. die Plattformhandelspflicht nach Artikel 104 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 136 Verletzung von Meldepflichten

¹ Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

³⁵ Formulierung gemäss der Botschaft vom 28. August 2013 zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, BBl 2013 6857.

- a. die Meldepflicht nach Artikel 110 verletzt, indem er die vorgeschriebene Meldung nicht, verspätet oder falsch erstattet;
- b. als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 121).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft.

Art. 137 Verletzung der Angebotspflicht

Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer rechtskräftig festgestellten Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots (Art. 122) keine Folge leistet.

Art. 138 Pflichtverletzungen durch die Zielgesellschaft

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 119 Abs. 1);
- b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 119 Abs. 1).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

Art. 139 Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten abzugeben.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation,

die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen.

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen.

Art. 140 Kursmanipulation

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen:

- a. wider besseren Wissens falsche oder irreführende Informationen verbreitet;
- b. Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

Art. 141 Zuständigkeit

¹ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Artikeln 133, 139 und 140 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

² Eine Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Artikeln 139 und 140 auf die kantonalen Behörden ist ausgeschlossen.

10. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug

Art. 142

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 143

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 144 Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Börsen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung oder Anerkennung verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung oder Anerkennung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.

² Finanzmarktinfrastrukturen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung als börsenähnliche Einrichtung, Bank oder Effekthändler verfügen, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neues Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Finanzmarktinfrastrukturen, die neu diesem Gesetz unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA. Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach den Absätzen 1–3 erstrecken.

Art. 145 Interoperabilitätsvereinbarungen

Interoperabilitätsvereinbarungen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bedürfen keiner erneuten Genehmigung durch die FINMA.

Art. 146 Derivatehandel

Der Bundesrat bestimmt, welche Derivatgeschäfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, den Abrechnungs-, Melde- und Risikominde-rungspflichten unterstehen.

Art. 147 Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

¹ Wer am 1. Februar 1997 direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über Beteiligungspapiere verfügte, die ihm die Kontrolle über mehr als 33⅓ Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft verliehen, muss ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten, wenn er Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 50 Prozent der Stimmrechte überschreitet.

² Absatz 1 gilt auch in Bezug auf Beteiligungen, die am 1. Mai 2013 erstmals von den Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote erfasst wurden.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 148

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Plattformhandelspflicht setzt er erst in Kraft, wenn dies nach der internationalen Entwicklung angezeigt ist.

Vernehmlassung

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³⁶

Art. 83 Bst. u

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 112 ff. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom...³⁷)

2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³⁸

Art. 24 Abs. 4 Bst. d

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgende Bestimmungen betreffen:

- d. Artikel 133 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom ...³⁹.

3. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴⁰

Art. 5 Abs. 1 Bst. h

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- h. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006⁴¹ über die kollektiven Kapitalanlagen, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁴² und dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom ...⁴³.

³⁶ SR 173.110

³⁷ SR ...

³⁸ SR 221.302

³⁹ SR ...

⁴⁰ SR 272

⁴¹ SR 651.31

⁴² SR 954.1

⁴³ SR ...

4. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁴

Art. 269 Abs. 2 Bst. j

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- j. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom ...⁴⁵: Artikel 139 und 140.

5. Mehrwertsteuergesetz vom 19. Juni 2009⁴⁶

Art. 78 Abs. 6

⁶ Die anlässlich einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴⁷, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale, bei einem Effekthändler oder einer anerkannten Revisionsstelle im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁴⁸ oder einer Finanzmarktinfrastruktur gemäss dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom ...⁴⁹ gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis und die Berufsgeheimnisse des Börsengesetzes und des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes sind zu wahren.

6. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁵⁰

Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Effekthändler sowie Fondsleitungen Schweizer Anlagefonds und Vertretungen ausländischer Anlagefonds sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

² Soweit dies für die Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Überblick über den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Zahlungsbilanz oder für die Statistik über die Auslandvermögen erforderlich ist, kann die Nationalbank bei weiteren natürlichen oder juristischen Personen, namentlich bei Einrichtungen zur Abrechnung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Versicherungen, Einrichtungen

44 SR 312

45 SR ...

46 SR 641.20

47 SR 952.0

48 SR 954.1

49 SR ...

50 SR 951.11

der beruflichen Vorsorge sowie Anlage- und Holdinggesellschaften, statistische Daten über deren Geschäftstätigkeit erheben.

Gliederungstitel vor Art. 16a

1a. Abschnitt: Stabilität des Finanzsystems

Art. 16a

¹ Finanzmarktteilnehmer sind verpflichtet, der Nationalbank alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e benötigt. Sie haben namentlich zu informieren über ihre:

- a. Einschätzung der Marktentwicklung und Identifikation der relevanten Risikofaktoren;
- b. Exponierung gegenüber von der Nationalbank zu bestimmenden Risikofaktoren;
- c. Widerstandsfähigkeit gegenüber Beeinträchtigungen der Stabilität des Finanzsystems.

² Die Nationalbank verzichtet darauf, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die sie auf anderem Weg beschaffen kann.

³ Sie verlangt die Auskünfte oder die Herausgabe von Unterlagen in Form einer Verfügung.

⁴ Sie bezeichnet darin:

- a. den Zweck des Begehrens;
- b. die Art und den Umfang der verlangten Auskünfte und Unterlagen;
- c. die vorgesehene Verwendung der Auskünfte und Unterlagen.

Gliederungstitel vor Art. 19

3. Abschnitt: Überwachung systemisch bedeutsamer Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 19 Grundsatz

¹ Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht die Nationalbank systemisch bedeutsame zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Zahlungssysteme nach Artikel 21 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...⁵¹ (systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen).

² Unter die Überwachung fallen auch systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, deren Betreiber ihren Sitz im Ausland haben.

Art. 20 Überwachungsinstrumente

¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer sowie Zahlungssysteme stellen der Nationalbank auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die sie benötigt, um die systemische Bedeutsamkeit zu beurteilen.

² Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen und ihre Prüfgesellschaften müssen der Nationalbank alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie müssen der Nationalbank zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Überwachung von wesentlicher Bedeutung sind.

³ Die Nationalbank kann bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen direkt Prüfungen durchführen oder durch von der Finanzmarktinfrastuktur nach Artikel 76 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom ...⁵² beauftragte Prüfgesellschaften durchführen lassen.

⁴ Wird eine Prüfgesellschaft eingesetzt, so hat die Finanzmarktinfrastuktur dieser alle Informationen zu übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 21 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

¹ Die Nationalbank ist befugt, anderen Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Sie kann zum Zweck der Überwachung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen:

- a. mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden zusammenarbeiten und diese um Informationen ersuchen;
- b. ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen über systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen übermitteln, sofern diese Behörden:
 1. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung oder Überwachung solcher Finanzmarktinfrastrukturen oder deren Teilnehmern verwenden, und
 2. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.

Art. 22 Abs. 1

¹ Bei der Revision der Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Effekthändler und Anlagefonds prüfen die gesetzlichen Revisionsstellen die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest. Stellen sie Missstände fest, namentlich

unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Art. 23 Abs. 2 und 3

² Stellt die Nationalbank fest, dass eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur die besonderen Anforderungen nach Artikel 22 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...⁵³ nicht erfüllt, so bringt sie dies der FINMA sowie den weiteren zuständigen in- und ausländischen Aufsichts- oder Überwachungsbehörden zur Kenntnis. Dabei beachtet sie die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b.

³ Die Nationalbank kann zudem:

- a. der Finanzmarktinfrastruktur die Eröffnung eines Sichtkontos verweigern oder ein bestehendes Sichtkonto kündigen;
- b. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie die Massnahme vorher angedroht hat.

Art. 50

¹ Die Nationalbank ist befugt, den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Sie kann zudem mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer austauschen, wenn die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems es erfordert.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 16a, 18, 20, 22 und 23 dieses Gesetzes, nach Artikel 8 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵⁴ sowie nach den Artikeln 22 und 24 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...⁵⁵ in Form einer Verfügung.

7. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵⁶

Art. 45

Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 112 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom....⁵⁷) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

⁵³ SR ...

⁵⁴ SR **952.0**

⁵⁵ SR ...

⁵⁶ SR **951.31**

⁵⁷ SR ...

Art. 138d Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner eines von Artikel 137 Absatz 1 erfassten Bewilligungsträgers lediglich gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

² Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 141

Aufgehoben

Art. 143

Aufgehoben

Art. 150

Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach Artikel 148 Absatz 1 Buchstabe k unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

8. Bankengesetz vom 8. November 1934⁵⁹*Art. 1^{bis}*

Aufgehoben

Art. 2^{bis}

¹ Dem elften und zwölften Abschnitt dieses Gesetzes unterstehen als Einzelinstitut auch in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates sowie diejenigen Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften) und nicht als Bank diesem Gesetz oder nach den übrigen Finanzmarktgesetzen der Konkurszuständigkeit der FINMA unterstehen.

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

⁵⁸ SR 281.1

⁵⁹ SR 952.0

Art. 23^{bis}

Gliedert eine Bank wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunftspflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁰. Die FINMA kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

Art. 23^{septies}

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2

In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} dieses Gesetzes lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶¹ über Schuldbetreibung und Konkurs ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 6

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

9. Börsengesetz vom 24. März 1995⁶²*Art. 1*

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht über Effekthändler für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten.

² Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger.

Art. 2

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*

⁶⁰ SR 956.1

⁶¹ SR 281.1

⁶² SR 954.1

- c. *Aufgehoben*
- d. Effekthändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die für Rechnung Dritter Effekten nach Artikel 2 Buchstabe a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom⁶³ auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen.
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 2a–9

Aufgehoben

Art. 10^{bis}

Aufgehoben

Art. 11a

Aufgehoben

Art. 15 Sachüberschrift, Abs. 2 – 4 Journalführungspflicht

²⁻⁴*Aufgehoben*

Art. 20–35

Aufgehoben

Art. 36a

Die Artikel 24-37l des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶⁴ gelten sinngemäss.

Art. 37–38a

Aufgehoben

Art. 40–42

Aufgehoben

Art. 42a Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁶³ SR ...

⁶⁴ SR 952.0

b. *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator eines Effekthändlers, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 48–49

Aufgehoben

Art. 52–53

Aufgehoben

10. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁶⁵

Art. 1 Bst. h

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetzen):

- h. Finanzmarktinfrastukturgesetz vom ...⁶⁶

Art. 15 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a^{bis}. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom ...⁶⁷ sind Bilanzsumme, Effekenumsatz und Bruttoertrag massgebend.

Art. 38 Abs. 4

⁴ Die FINMA und die zuständige Strafverfolgungsbehörde tauschen die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen

⁶⁵ SR **956.1**

⁶⁶ SR ...

⁶⁷ SR ...

aus. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

Art. 39

¹ Die FINMA ist befugt, anderen inländischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Sie kann zudem mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer austauschen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Gliederungstitel vor Art. 42

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Art. 42

¹ Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Informationen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden;
- b. die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

³ Für die Übermittlung von nicht öffentlich zugänglichen Informationen an Organe, die in die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten eingebunden sind, gilt Absatz 2 sinngemäss.

⁴ Die Amtshilfe wird zügig geleistet. Die FINMA berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

⁵ Die FINMA kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz zustimmen, dass übermittelte Informationen zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zweck an Strafbehörden weitergeleitet werden, sofern die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen ist.

Art. 42a Amtshilfeverfahren

¹ Befindet sich die FINMA noch nicht im Besitz der zu übermittelnden Informationen, so kann sie diese von den Informationsinhaberinnen und -inhabern verlangen. Auskunftspersonen können eine Befragung nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶⁸ verweigern.

² Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden, so ist das Verwaltungsverfahrensgesetz unter Vorbehalt der Absätze 3–6 anwendbar.

³ Die FINMA kann die Einsichtnahme in die Korrespondenz mit ausländischen Behörden verweigern. Artikel 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Die FINMA kann davon absehen, die betroffenen Kundinnen oder Kunden vor Übermittlung der Informationen zu informieren, wenn der Zweck der Amtshilfe oder die wirksame Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die vorgängige Information vereitelt würde. In diesen Fällen sind die betroffenen Kundinnen und Kunden nachträglich zu informieren.

⁵ In den Fällen nach Absatz 4 informiert die FINMA die Informationsinhaberinnen und -inhaber sowie die Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, über den Informationsaufschub. Diese dürfen bis zur nachträglichen Information der betroffenen Kundinnen und Kunden über das Ersuchen nicht informieren.

⁶ Der Entscheid der FINMA über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. In den Fällen nach Absatz 4 kann das Rechtsbegehren lediglich auf Feststellung der Rechtswidrigkeit lauten.

Art. 42b Internationale Zusammenarbeit

¹ Die FINMA kann zur Wahrnehmung der internationalen Aufgaben, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit zusammenhängen, mit internationalen Gremien und Organen nicht öffentlich zugängliche Informationen austauschen, sofern die Geheimhaltung gewährleistet ist.

² Die Informationen dürfen von den internationalen Gremien und Organen ausschliesslich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht verwendet werden.

³ Die FINMA vereinbart mit den internationalen Gremien und Organen den genauen Verwendungszweck. Für eine allfällige Weiterleitung gilt Artikel 42 Absatz 5.

Art. 43 Abs. 1–4

¹ Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen bei Beaufsichtigten im Ausland selber vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder beigezogene Prüfbeauftragte vornehmen lassen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei Beaufsichtigten erlauben, sofern:

- a. diese Behörden im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die Aufsicht des geprüften Beaufsichtigten oder in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit des geprüften Beaufsichtigten verantwortlich sind; und
- b. die Voraussetzungen für die Amtshilfe nach Artikel 42 erfüllt sind.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für die Aufsichtstätigkeit der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob ein Institut konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. seinen Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁴ Soweit die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs-, Effektenhandels- oder Einlagengeschäft für einzelne Kundinnen oder Kunden zusammenhängen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden. Gleiches gilt für Informationen, welche direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger kollektiver Kapitalanlagen betreffen. Artikel 42a findet Anwendung. Die FINMA kann der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, welche für die konsolidierte Aufsicht des geprüften Beaufsichtigten verantwortlich ist, zum Zwecke nach Absatz 3 erlauben, einzelne Kundendossiers mittels Stichproben einzusehen.

11. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008⁶⁹

Art. 3 Abs. 3

³ Als Bucheffekte im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes nach ausländischem Recht verwahrte Finanzinstrument und jedes Recht an einem solchen Finanzinstrument, dem nach diesem ausländischen Recht eine vergleichbare Funktion zukommt.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- d. Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 55 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom

Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 2

Gutschrift

² Die Verfügung ist mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift vollzogen und Dritten gegenüber wirksam. Wird durch die Verfügung das Vollrecht übertragen, so verliert die verfügende Kontoinhaberin oder der verfügende Kontoinhaber seine Rechte an den Bucheffekten.

Art. 25 Kontrollvereinbarung

¹ Über Bucheffekten kann mit Wirkung gegenüber Dritten auch verfügt werden, indem die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbart, dass diese die Weisungen der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers auszuführen hat.

² Die Verfügung kann sich beziehen auf

- a. bestimmte Bucheffekten;
- b. alle Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; oder
- c. einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind.

Art. 26 Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle

¹ Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle zu deren Gunsten über Bucheffekten verfügen. Die Verfügung ist Dritten gegenüber mit dem Abschluss der Vereinbarung wirksam.

² Artikel 25 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Schliesst die Verwahrungsstelle mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber eine Vereinbarung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ab, ohne die Erwerberin oder den Erwerber ausdrücklich auf die ihr zustehenden früheren Rechte hinzuweisen, so gilt ihr Recht als dem Recht der Erwerberin oder des Erwerbers untergeordnet.

³ *Aufgehoben*

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer kann Bucheffekten, an denen eine Sicherheit bestellt worden ist, unter den im Sicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen verwerten, indem sie oder er:

- a. die Bucheffekten verkauft und den Erlös mit der gesicherten Forderung verrechnet; oder
- b. sich die Bucheffekten, deren Wert objektiv bestimmbar ist, aneignet und ihren Wert auf die gesicherte Forderung anrechnet.

12. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁷⁰*Art. 54e* *Beschwerde*

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner einer Versicherung oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁷¹ über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

² Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 71^{bis} *Konkurs*

¹ Für eine Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, welche für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllt und nicht bereits nach den Finanzmarktgesetzen der Konkurszuständigkeit der FINMA unterliegt (wesentliche Gruppengesellschaft), gelten die Artikel 53–54e dieses Gesetzes sinngemäss.

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

⁷⁰ SR 961.01

⁷¹ SR 281.1

Art. 79^{bis} Konkurs

¹ Für eine Konglomeratsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz, welche für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllt und nicht bereits nach den Finanzmarktgesetzen der Konkurszuständigkeit der FINMA unterliegt (wesentliche Konglomeratsgesellschaft), gelten die Artikel 53–54e dieses Gesetzes sinngemäss.

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Konglomeratsgesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

Art. 80

Aufgehoben

Vernehmlassung

Vernehmlassung